

Teamleitung Beratung Veronica Ullrich 06123 - 9058-28 veronica.ullrich@rpda.hessen.de

Integrierter Weinbau: Bernd Neckerauer 06123 - 9058-42 bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
 Ökologischer Weinbau: Eva Dingeldey 06123 - 9058-16 eva.dingeldey@rpda.hessen.de

Kellerwirtschaft: Theresa Lenz 06123 - 9058-15 theresa.lenz@rpda.hessen.de
 Abonnement: Laura Kaufmann 06123 - 9058-17 laura.kaufmann@rpda.hessen.de

Tel. Ansagedienst Rebschutz: Rheingau 06123 - 9058-11
 Hess. Bergstraße 06123 - 9058-30

Trester – Information 2021

16.09.2021

Tresteraufbringung unter Beachtung der Düngeverordnung (DüV)

Da der Trester, der nach der Ernte bei der Verarbeitung entsteht und wieder auf die betriebseigenen Flächen zurückgeführt wird, aus organischen Resten besteht und einen wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphat aufweist, handelt es sich hierbei um einen Wirtschaftsdünger. Somit unterliegt die Rückführung des Tresters als Ein- und Dreijahresgabe in den Weinberg den Bestimmungen der DüV, insbesondere den Vorgaben für die bedarfsgerechte Düngung.

Für alle 3 Varianten gilt, dass die Aufbringung/Düngung ausschließlich auf den begrüneten Gassen zu erfolgen hat!

Tresterausbringung gemäß DüV			
Aufbringung als:	Ernterest	Einjahresgabe	Dreijahresgabe
Aufbringung unterliegt DüV:	Nein	Ja	Ja
Voraussetzungen:	*Aufbringung innerhalb von 5 Tagen nach Abpressen *Menge nur von der Ursprungsfläche mit gleichmäßiger Verteilung	* bei der Düngung im Folgejahr anzurechnen	* Aufbringmenge wird nach der N-Düngebedarfsermittlung errechnet
Zwischenlagerung	Max. 5 Tage	Max. 6 Monate	Max. 6 Monate
Menge	Max. 2,8 t Trester/ha (Bei einem Ertrag von 100 hl/ha)	Max. 6,7 t Trester/ha (50 kg N/ha*Jahr : 7,4 kg N/t)	Bsp. 16,2 t/ha 40 kg N/ha* 3 Jahre = 120 kg N/ha : 7,4 kg N/t = 16,2 t/ha Trester Dreijahresgabe
Darin enthaltene Phosphatfracht	6,4 kg P ₂ O ₅	15,4 kg P ₂ O ₅	37,3 kg P ₂ O ₅
Richtwert: 2,3 kg P ₂ O ₅ /t Trester			
Aufzeichnung	Herbstbuch	Ja (DüV)	Ja (DüV)

Die Aufbringung von Trester als Ernterest ist von der Dokumentationspflicht gemäß DüV befreit. Hier muss nur im Herbstbuch vermerkt werden, dass auf allen Flächen des Betriebs der Trester gleichmäßig zurückgeführt wird.

Für die Ein- bzw. Dreijahresgabe sind spätestens 2 Tage nach Düngung folgende Daten aufzuzeichnen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Größe des Schlags oder der Bewirtschaftungseinheit
2. Art und Menge des aufgebracht Stoffes
3. Menge an Gesamt-N und Gesamt-P₂O₅ pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
4. Bei organischen und organisch-mineralischen Düngern zusätzlich die Menge an verfügbarem Stickstoff pro Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit

Da bei der **Dreijahresgabe** die N-Menge von 50 kg N/ha und Jahr überschritten wird, muss zunächst der N-Bedarf für die entsprechende Fläche ermittelt werden. Bei Schlägen ab 1 ha ist zusätzlich auf das Phosphat zu achten. Auf hochversorgten Phosphat-Flächen >20 mg P₂O₅/100 g Boden CAL darf nur die Abfuhr (10 kg P₂O₅/ha/Jahr) zurückgeführt werden. Dies entspricht maximal 13 t Trester/ha/Jahr oder 25 m³ Trester/ha/Jahr. Das Ausbringen einer 3-Jahresgabe ist erlaubt (=max. 36 t/ha bzw. 75 m³/ha).

Bei der **Ein - bzw. Dreijahresgabe** müssen gemäß der DüV die Nährstoffgehalte des aufgebracht Tresters dokumentiert werden. Hierfür können Sie entweder die Richtwerte aus der Tabelle entnehmen oder eine eigene Tresteranalyse bei der WRRL Beratung HGU machen lassen.

Richtwert Nährstoffgehalt Trester						
Gehalt in FM	Einheit	Gesamt N	NH ₄ -N	verfügbarer N-Gehalt	P ₂ O ₅	K ₂ O
Trester (40 % TM)	kg / t	7,4	0,2	0,7	2,3	8,0
Trester (1 m ³ = 0,4-0,6 t)	kg / m ³	3,7	0,1	0,4	1,2	4,0

Zusätzlich gilt die Obergrenze von 170 kg/ha und Jahre für alle aufgebracht organischen und organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Kompost, Trester!).

Sperrzeit

Eine Aufbringung von Düngemitteln darf grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt ist. Außerdem darf Trester aufgrund seines wesentlichen Phosphatgehalts in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Gewässerabstände

Ob eine Gemarkung in einem mit Phosphat belasteten (eutrophierten) Gebiet liegt, kann über den GeoBoxViewer Hessen (<https://geobox-i.de/GBV-HE/>) ermittelt werden. Nach aktuellem Stand befinden sich nur an der Hessischen Bergstraße im Bereich Groß-Umstadt mit Phosphat belastete (eutrophierte) Gebiete.

Auf den ersten 4 Meter ab Böschungsoberkante (BOK) am Gewässer ist der Einsatz- und die Lagerung von Düngemitteln nach den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes verboten. In mit Phosphat-belasteten (eutrophierten) Gebieten erweitert sich das P-Düngungs-/Anwendungsverbot auf 5 Meter ab Böschungsoberkante.

Bei einer Hangneigung ab 10 % darf in eutrophierten Gebieten auf den ersten 10 Metern ab Böschungsoberkante kein stickstoff- und phosphathaltiger Dünger eingesetzt werden.

Wenn in den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante die Hangneigung $\geq 10\%$ ist, muss auch in den nicht gefährdeten Gebieten ein Abstand von mind. 5 Metern eingehalten werden. Liegt die Hangneigung in den ersten 30 Metern ab Böschungsoberkante bei $\geq 15\%$, so gilt für alle stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel das Düngeverbot von 10 Metern ab Böschungsoberkante.